



**Hinweise zu dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur
berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde
ohne Bestallung nach § 1 HeilprG:**

1. Für die **Zuständigkeit** zur Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis ist entscheidend, wo der zukünftige Heilpraktikerberuf ausgeübt wird bzw. werden soll. **Bei einem Wohnsitz im Landkreis Straubing-Bogen wird die Zuständigkeit des Landratsamtes Straubing-Bogen automatisch zugrunde gelegt.** Bei Antragstellern mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen wird ein konkreter Nachweis zur späteren Aufnahme der berufsmäßigen Tätigkeit im Landkreis verlangt. Bei fehlenden Nachweisen muss mit einer Zurückweisung des Antrages gerechnet werden.
2. Geburtsurkunden, Zeugnisse und Bestätigungen sind im **Original oder in beglaubigter Kopie** vorzulegen. Alternativ können Originale auch persönlich für die Anfertigung einer Kopie im Landratsamt vorgelegt werden. Dies ersetzt eine Beglaubigung.
3. Neben den notwendigen Unterlagen ist noch eine **Kenntnisprüfung** abzulegen. Die Prüfung führt das Gesundheitsamt Landshut durch. Der schriftliche Teil der Kenntnisprüfung findet zweimal jährlich jeweils im März und im Oktober statt. Anmeldeschluss hierfür ist jeweils der 15.12. des Vorjahres (für März) sowie der 15.06. (für Oktober).

Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung nimmt das Landratsamt Straubing-Bogen vor. Diese erfolgt aufgrund des umseitigen Antrages automatisch für den jeweils nächst möglichen Prüfungstermin. Sollte ein späterer Prüfungszeitpunkt gewünscht werden, so wäre dies dem Landratsamt mitzuteilen. Über die Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung durch das Landratsamt. Den konkreten Prüfungstag teilt Ihnen das Gesundheitsamt Landshut mit.

Eine Kenntnisprüfung kann allerdings entbehrlich sein oder ist ggf. nur in eingeschränkter Form vorzunehmen, wenn die Heilkunde auf ein Gebiet beschränkt wird und die erforderlichen Kenntnisse auf diesem Gebiet durch einen entsprechenden Nachweis (z.B. Diplomurkunde zum entsprechenden Studiengang etc.) belegt werden können. Die Möglichkeit des Entfallens einer Kenntnisprüfung ist jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt.

4. Die Kenntnisprüfung beim Gesundheitsamt Landshut ist mit Kosten verbunden. Derzeit umfasst dies für die schriftliche Überprüfung 270 € sowie für die mündliche Überprüfung 230 €. Zusätzlich werden noch diverse Auslagen in Rechnung gestellt. Es können Kosten von **bis zu 800 €** entstehen. Über die Kostenhöhe entscheidet letztlich das Gesundheitsamt Landshut. Es wird deshalb mit der Anmeldung zur Kenntnisprüfung ein **Kostenvorschuss** in Höhe von **300 €** erhoben. Zusätzlich wird für die Heilpraktikererlaubnis noch eine Gebühr in Höhe von **200 €** festgesetzt.

Ab 01.01.2022 werden folgende Kosten vom Gesundheitsamt Landshut berechnet:

Bei Nichterscheinen/Terminabsage (z. B. bei Krankheit) oder Terminverschiebung (sowohl schriftliche als auch mündlich-praktische Prüfung) fallen Kosten in Höhe von **150 €** an, ggf. zusätzlich noch Auslagen für Beisitzer. Im Falle einer Antragsrücknahme werden ebenfalls Kosten in Höhe von **150 €** in Rechnung gestellt.

5. Wird der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz mit Beschränkung ausschließlich auf das Gebiet der Psychotherapie oder beschränkt auf andere Bereiche gestellt, so ist eine nachfolgende Erlaubnis auch ausdrücklich und förmlich auf dieses Gebiet zu beschränken. Eine derartige Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung der Berufsbezeichnung "Heilpraktiker" bzw. "Heilpraktikerin" ohne einschränkenden Zusatz (Ziffern 3.4 und 3.5 der Bekanntmachung zum Vollzug des Heilpraktikergesetzes). Als rechtlich unbedenklich gilt die Verwendung der Berufsbezeichnung "Heilpraktiker oder Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der ... (z.B. Psychotherapie)".
6. Das Erlaubnisverfahren nach dem Heilpraktikergesetz beinhaltet keine ggf. anderweitig notwendigen behördlichen Verfahren (z.B. baurechtliche Nutzungsänderungen für Praxisräume).